

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des  
Kantons Bern  
Generalsekretariat  
Münstergasse 2  
**3011 Bern**

Thun, den 15. Dezember 2016

## **Landeskirchengesetz, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Kirchgemeindeverband des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und reicht Ihnen die folgende Eingabe zum neuen Landeskirchengesetz ein.

### **Dank**

Zuerst bedankt sich der Kirchgemeindeverband bei der JGK, namentlich bei der für die Vorarbeiten zuständigen Projektleitung für den Einbezug unseres Verbandes in den verschiedenen Arbeitsgruppen. Die Arbeit war intensiv, gut organisiert und klar geführt. Ohne diese Grundvoraussetzungen wäre es wohl nicht möglich gewesen, trotz mitunter klar unterschiedlicher Auffassungen in derart kurzer Zeit zu einem insgesamt akzeptierten Gesetzesentwurf zu kommen. Vielen Dank.

# I. Zusammenfassung der Anträge und Bemerkungen

## 1. Grundsätzliches Einverständnis (Einzelheiten siehe Seite 3)

Der Kirchgemeindevorband und praktisch alle an der internen Erhebung beteiligten Kirchgemeinden aller Konfessionen begrüssen dem Grundsatz nach den Entwurf des neuen Landeskirchengesetzes. Wir danken der Projektleitung für die Möglichkeit der Mitwirkung an den Vorbereitungsarbeiten.

**Der Kirchgemeindevorband erwartet, dass auf dem Verordnungsweg administrativ möglichst einfache Umsetzungen gefunden werden, die dem Leben in der Kirchgemeinde angemessen sind, weil dieses bedeutend weniger komplex geregelt sein muss als jenes in der politischen Gemeinde.**

## 2. Antrag: Art. 3 des LKG sei wie folgt zu ergänzen: (Begründung siehe Seite 4)

### Art. 3

Die Landeskirchen tragen auf der Grundlage des christlichen Glaubens mit ihrem Dienst zugunsten der Menschen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.

## 3. Antrag zu Art.15a (Variante zu Art. 15 LKG) (Begründung siehe Seite 5)

Die gesetzliche Vorgabe, dass in der evangelisch- reformierten und christkatholischen Landeskirche ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, wird entschieden abgelehnt.

## 4. Antrag: Art. 16, Abs.1 des LKG wie folgt ergänzen: (Begründung siehe Seite 5)

### Art. 16 Abs. 1

Die Kirchgemeinden oder, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kompetenzdelegation, die Gesamtkirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an.

## 5. Antrag: Art. 40 Abs. 2 des LKG wie folgt ergänzen: (Begründung siehe Seiten 6)

### Art. 40 Abs. 2

Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ, das Verfahren und die grundsätzlichen Zuteilungskriterien in einem Erlass fest.

## 6. Zu Kapitel 4 Datenzugang und Austausch Art. 18 - 21 LKG (Einzelheiten siehe Seite 6)

Der Kirchgemeindevorband ist dankbar für die in den bisherigen Vorarbeiten erreichte Lösung. Der KGV wird um diesen Stand mit Nachdruck kämpfen.

7. Antrag: Art. 27 Abs. 2 des LKG wie folgt ergänzen: (Begründung siehe Seite 7)

Der Kirchgemeindeverband beantragt, es sei in Art. 27 Abs. 2 für den Finanzausgleich neben der ausgewogenen Steuerbelastung auch die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden als Kriterium aufzunehmen.

8. Zu Art. 29 - 36 LKG, Kantonsbeiträge an die Landeskirchen (Einzelheiten siehe Seite 7f.)

Der Kirchgemeindeverband unterstützt das vorgeschlagene Finanzierungssystem mit zwei Säulen. Er unterstützt auch die Absicht, jenen Teil der Finanzierung, der nicht auf historischen Titeln fusst, mit der Abgeltung für Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu begründen, weil diese Begründung am ehesten und wirksamsten einleuchtet und die gesellschaftliche und politische Akzeptanz erhöht.

Der Kirchgemeindeverband regt an, aus taktischen Gründen in Art.30 Abs. 2 nicht von der jährlichen Anpassung an das „Lohnsummenwachstum“ zu sprechen, sondern den Begriff „Lohnsummenentwicklung“ zu verwenden.

## II. Vernehmlassung im Einzelnen

### A) Generelle Feststellung

Der Kirchgemeindeverband und praktisch alle angeschlossenen Kirchgemeinden aller Konfessionen begrüssen dem Grundsatz nach den Entwurf des neuen Landeskirchengesetzes und die damit verbundenen Neuerungen, namentlich die Ausweitung des Verantwortungsbereichs der Landeskirchen. Auch das Finanzierungssystem, basierend auf den beiden Säulen mit einer Gewichtung der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen wird als solches getragen, wenn sich dann auch bei der Betragsermittlung und den Zuteilungskriterien divergierende Meinungen zeigen, wie sie sicherlich im Detail den Eingaben der Landeskirchen entnehmen können.

### B) Zu den Gesetzesabschnitten

#### 1. Landeskirchen und Kirchgemeinden als öffentliche Körperschaften

Art. 2 und Art. 12, 15 Abs. 3, 22, 26, 35 LKG sowie Art 2 Gemeindegesetz und Teil II.

Die Lösung bringt den Kirchgemeinden einen einheitlichen, bekannten Gemeindeaufbau mit demokratischen Strukturen und gefestigten Verfahren, welche zur Sicherung der gebotenen Qualität für eine über Steuerhoheit verfügende Körperschaft nötig sind.

**Der Kirchgemeindeverband erwartet, dass auf dem Verordnungsweg administrativ möglichst einfache Umsetzungen gefunden werden, die dem Leben in der Kirchgemeinde angemessen sind, weil dieses bedeutend weniger komplex geregelt sein muss als jenes in der politischen Gemeinde.**

## **2. Aufgabe und Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen**

### Art. 3 LKG

Die Rolle und Aufgabe der Landeskirchen in der Gesellschaft wird nach Auffassung des KGV zu allgemein umschrieben. Es fehlt der von unseren Mitgliedern praktisch einhellig als selbstverständlich und notwendig empfundene Hinweis auf das Christentum als Grundlage für die Existenz und das Wirken der Landeskirchen. Eine Kirchgemeinde schrieb uns, dies sei besonders wichtig, wenn die Kirchen vom öffentlichen in den privaten Bereich abgedrängt werden, weil die Grundlage unserer Gesellschaft trotzdem die christliche Kultur bleibe. Wir verzichten auf die Verwendung allzu offen interpretierbarer Begriffe wie christliche oder christlich-abendländische Kultur, Zivilisation oder Überlieferung und halten den schlichten Hinweis auf den christlichen Glauben als ausreichend, dafür aber nötig. Wir führen das Attribut vorab an und wollen es insbesondere nicht einengend dem Bereich vermittelter Werte beordnen.

Bei der allfälligen Regelung für andere, weniger populäre Religionen wird man auch einen Hinweis auf ihre Grundlage erwarten.

Die Landeskirchen verstehen sich als christliche Gemeinschaften, die, nicht im missionarischen Sinn, sondern im Dienst der Menschen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus wirksam sind. Mit der Wendung „im Dienst der Menschen“ wird die dienende, nicht missionarische Ausrichtung angedeutet und mit dem Ausdruck „über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus“ wird klar gesagt, dass nicht einzig die Mitgliederzahl und der Mitgliederkreis, sondern der in der Gesellschaft unter Einbezug der Randgebiete geleistete „Service publique“ Gewicht bekommen soll.

Der KGV versteht die Landeskirchen als offene, klar strukturierte und transparente Gemeinschaften, welche die Menschen auf der Grundlage des christlichen Glaubens zu einer Grundhaltung von Vertrauen, Achtung und Verantwortung gegenüber Mensch und Schöpfung führen und entsprechende Werthaltungen vertreten. Die Landeskirchen sollen nicht als „weitere soziale Einrichtungen“ dargestellt werden. Da es um christliche Kirchen geht, ist das Verschweigen der christlichen Grundlage nicht richtig.

Der KGV beantragt deshalb Art. 3 des LKG wie folgt anzupassen:

### **Art. 3**

***Die Landeskirchen tragen auf der Grundlage des christlichen Glaubens mit ihrem Dienst zugunsten der Menschen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.***

## **3. Partnerschaft Landeskirchen und Kanton Art. 4 und Art. 5 LKG**

### **4. Mitgliedschaft Art. 6 LKG**

### **5. Gebiet Art. 8 LKG**

### **6. Gliederung Art. 9 bis 11 und 13 LKG**

Der KGV hat keine Bemerkungen.

## **7. Wahl der Geistlichen Art. 1 und 16 LKG**

Das verfassungsmässig garantierte Recht der Kirchgemeinden, ihre Geistlichen selber anzustellen wird richtigerweise ergänzt durch die jetzt schon bestehende Möglichkeit, dass regionale Einheiten der Landeskirchen (z.B. Bezirke) oder die Landeskirchen die übrigen Geistlichen anstellen können. Soweit Geistliche zur Spezialseelsorge für Gefangene, für Heime und Spitäler von solchen Einrichtungen angestellt werden, soll dies nach Rücksprache mit den entsprechenden Landeskirchen geschehen.

**Der KGV hält bei Art. 16 eine Ergänzung für nötig. Es besteht die Möglichkeit, dass in Gesamtkirchgemeinden die Anstellung von Geistlichen der GKG übertragen wird. Für diesen Fall beantragen wir folgende Ergänzung von Art. 16 LKG**

### **Art. 16 Abs. 1**

**Die Kirchgemeinden oder, unter der Voraussetzung einer entsprechenden Kompetenzdelegation, die Gesamtkirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an.**

## **8. Ausbildung, Anstellung der Geistlichen, Abschnitt 3 Art. 14 bis 17 LKG**

Die Regelung wird allgemein begrüsst, insbesondere, dass in Bezug auf Ausbildung und universitären Abschluss klare Vorgaben gemacht werden. Die verlangten Voraussetzungen sichern ein angemessenes, beurteilbares und unter den Landeskirchen vergleichbares Ausbildungsniveau der Geistlichen. Der Kirchgemeindevorstand begrüsst es, dass die Geistlichen in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstellung verpflichtet werden und die Landeskirchen nähere Einzelheiten bestimmen können. Es wird begrüsst und als nötig erachtet, dass die Landeskirchen ermächtigt bleiben, von den Geistlichen Residenzpflicht zu verlangen (Art. 15 LKG).

**Die gesetzliche Vorgabe, gemäss der Variante von Art. 15a, dass in der evangelisch-reformierten und christkatholischen Landeskirche ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, wird entschieden abgelehnt:**

- weil ein GAV als privatrechtliches Instrument bei öffentlich-rechtlicher Anstellung atypisch und fremd ist
- weil das Ansinnen schon einmal vom Grossen Rat abgelehnt worden ist (März 2015)
- weil ein GAV auch ohne gesetzliche Vorschrift eine offen stehende Möglichkeit bleibt,
- weil es als Privilegierung des Standes der Geistlichkeit erscheint, wenn schon, dann ein GAV für andere wichtige Kirchenämter
- weil befürchtet wird, ein GAV könnte sich für die Vielgestaltigkeit des Pfarramtes als hinderlich erweisen,
- weil auf alle Fälle die Kirchgemeinden einbezogen werden müssen.

## 9. Pfarrstellenzuteilung

Im Gesetz fehlt eine ausdrückliche Zuweisung der Kompetenz an die Landeskirchen, autonom über die Zahl der Pfarrstellen und deren Zuteilung zu bestimmen, obschon dies erst mit dem neuen LKG so sein wird. Es handelt sich um eine der bedeutsamsten Neuerungen. In Art. 40 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wird einzig gesagt, dass die Landeskirchen das für die Pfarrstellenzuteilung zuständige Organ bestimmen. Die Vergangenheit zeigte, dass die Zuteilung regelmässig mit einem harten Ringen verbunden war. Daran wird sich in Zukunft nichts ändern, weil die Mittel knapp bleiben und die Strukturbereinigung weiter schreitet. Es entspricht einer guten Organisation, dass nicht nur Strukturen, sondern auch Regeln für wichtige Abläufe und Verfahren vorgegeben werden, damit heikle Vorgänge geordnet, berechenbar, in gewisser Konstanz und nicht nach Belieben ablaufen.

Man kann das Fehlen einer expliziten Bestimmung zwar damit begründen, es gehe um eine der ureigenen und selbstverständlichen Aufgaben der Landeskirchen, so dass sich eine ausdrückliche Bestimmung erübrige. Es geht vorliegend aber um einen Systemwechsel. Das Vorgehen ist bei der weiterhin „indirekten Finanzierung“ eines respektablen Teils der Geistlichen mit kantonalen Mitteln nicht einfach selbstverständlich. Nach Auffassung des KGV ist im Interesse der Klarheit eine ausdrückliche Bestimmung nötig. Auch der Kanton müsste, mit Blick auf seine Geldleistungen, daran ein Interesse haben. Die Neuerung ist grundlegend und alle diesbezüglichen künftigen Veränderungen müssen aus Sicht der Rechte der Kirchgemeinden „beschwerdefähig“ sein. Deshalb ist es angezeigt, die Landeskirchen zu verpflichten, die Lösung der Pfarrstellenzuordnung in einem Erlass zu regeln und nicht einfach ungeregelt den Exekutiven zu überlassen. Im Erlass ist das Organ und sind die Verfahrensgrundsätze sowie die massgeblichen Zuteilungskriterien vorzugeben. Mit der ergänzenden Bestimmung wird explizit Ziff. 4 der Planungserklärung des Grossen Rates nachgelebt. Diese lautet „die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt“. Unter „festlegen“ verstehen wir einen Erlass und nicht Entscheide von Fall zu Fall.

**Der Kirchgemeindevorstand beantragt folgende Ergänzung von Art. 40 Abs. 2 LKG:**

**Art. 40 Abs. 2**

***Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ, das Verfahren und die grundsätzlichen Zuteilungskriterien in einem Erlass fest.***

## 10. Zugang zu Personendaten

Die Regelung für den Zugang der Landeskirchen / Kirchgemeinden und der Geistlichen zu Daten der Einwohnerkontrollen und der zentralen kantonalen Personaldatei wird begrüsst. Die Daten müssen die zur sicheren gesellschaftlichen Identifikation einer Person nötigen und üblichen Angaben umfassen, damit Mitgliederlisten und Stimmregister zweifelsfrei, zuverlässig und ohne weiteren Nachschlag geführt werden können. Wichtig ist, dass mit den Daten eine Familienbildung möglich ist, Eltern und Kindesbeziehungen sowie Ehe und eingetragene Partnerschaften erkennbar sind und den Kirchgemeinden die zur Führung des Religionsunterrichts nötigen Angaben zugänglich sind.

Der Kirchgemeindevorstand ist dankbar für die im Rahmen der bisherigen Vorbereitungen erreichte Lösung. Der KGV wird um diesen Stand mit Nachdruck kämpfen.

## **11. Beschwerdeinstanz Art. 22 – 25 LKG**

### **12. Kirchensteuern Art. 27 LKG**

Die Kirchgemeinden / Gesamtkirchgemeinden leisten wie bisher Beiträge an ihre Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten. Die Landeskirchen regeln dieses Beitragswesen intern und müssen dabei darauf achten, dass die negative Zweckbindung bei Steuereingängen nicht gebrochen wird. Das gleiche gilt bei der Einrichtung eines internen Finanzausgleichs.

**Der Kirchgemeindevorband beantragt, es sei in Art. 27 Abs. 2 für den Finanzausgleich neben der ausgewogenen Steuerbelastung auch die Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden als Kriterium aufzunehmen.**

Der KGV hat ansonsten keine Bemerkungen.

### **13. Kantonsbeiträge an die Landeskirchen Art. 29 – 36 LKG**

Ausdrücklich unterstützt der Kirchgemeindevorband das vorgeschlagene Finanzierungssystem mit zwei Säulen. Er unterstützt auch die Absicht, jenen Teil der Finanzierung, der nicht auf historischen Titeln fusst, mit der Abgeltung für Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu begründen. Der Verband schätzt die konkrete Lage diesbezüglich für die nächste Zukunft gleich ein, wie im Entwurf zum regierungsrätlichen Vortrag zu Art. 32 ausgeführt wird. *„Auch wenn die Landeskirchen frei sind, zu welchem Zweck sie den Betrag des Kantons aus der zweiten Säule verwenden, so sind sie doch bis auf Weiteres de facto gezwungen, den Betrag für die Entlohnung der vom Kanton übernommenen Geistlichen einzusetzen“.*

Der Kirchgemeindevorband geht bei der Beurteilung der Kantonsbeiträge von der Planungserklärung des Grossen Rates aus. Diese steckt das vom Kantonsparlament akzeptierte Handlungsfeld ab. In den Punkten 5 und 6 der Planungserklärung wird vorgegeben, dass die historischen Titel der LK nicht abgelöst werden und dass für die Finanzierung der LK ein System ausgearbeitet wird, welches die historischen Ansprüche der LK respektiert. Das ist zu beachten. Damit sind die Sockelbeträge gemäss 1. Säule (Art. 30 LKG) vorgegeben.

Es ist logisch, dass es für weitergehende Beiträge folglich eine zweite Beitragssäule braucht. Diese ist am einleuchtendsten und wirksamsten mit der Abgeltung von Leistungen im

gesamtgesellschaftlichen Interesse zu begründen, weil solche Leistungen, zwar verbunden mit einigem Fleiss, verhältnismässig leicht und in ausreichendem Mass zu belegen sind. Das Finanzierungsmodell erhält dadurch eine hohe gesellschaftliche und politische Akzeptanz.

**Der Kirchgemeindeverband regt an, aus taktischen Gründen in Art.30 Abs. 2 nicht von der jährlichen Anpassung an das „Lohnsummenwachstum“ zu sprechen, sondern den Begriff „Lohnsummenentwicklung“ zu verwenden.**

Freundliche Grüsse

### **Kirchgemeindeverband des Kantons Bern**

Der Präsident

Der Sekretär



Hansruedi Spichiger

Richard Volz

Keine Beilagen